

SÄ7 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Nach Zeile 405 einfügen:

§13 Bestimmungen zur Durchführung von Versammlungen und Wahlen

1. Versammlungen der Organe aller Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg können durch Beschluss des Vorstands der jeweiligen Gliederung auch digital durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder oder Delegierten ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
2. Wahlen und Abstimmungen können in den Organen aller Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg im Rahmen der Gesetze in digitaler Form durchgeführt werden, soweit dies in den Satzungen der Gliederungen nicht anders bestimmt ist. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder oder Delegierten ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
3. Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, von Wahlbewerber*innen und von Delegierten zu Delegiertenversammlungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
4. Bei Wahlen im Landesverband und seinen Gliederungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Hiervon abweichende Regelungen sind möglich, wenn sie entweder in Satzungen und Ordnungen vorgesehen sind oder durch Beschluss der wählenden Versammlung getroffen werden. Die Festlegung eines Minderheitenschutzes bei Wahlen in gleiche Ämter ist möglich.

Begründung

Mit dieser Satzungsänderung stellt der Landesverband klar, dass Versammlungen in der ganzen Landespartei auch digital stattfinden können und auch Wahlen digital durchgeführt werden können, soweit die Gesetze dies zulassen. Auch Kreisverbände erhalten damit schon jetzt die Möglichkeit, diese Art der Durchführung zu nutzen, auch wenn es noch kleine eigenen Änderungen der Satzung gab. Diese Satzungsänderung stellt zudem noch einmal die sich aus dem Parteiengesetz ergebene Pflicht zur geheimen Wahl von Vorständen, Wahlwerbern zu öffentlichen Wahlen und Delegierten in der gesamten Landespartei heraus. Im letzten Absatz stellt die Satzung zudem mit einer Auffangklausel sicher, dass es für jede Wahl in der gesamten Partei ein geregelt Wahlverfahren gibt – auch wenn für eine bestimmte Wahl kein Verfahren in der Satzung vorgesehen ist oder keine einheitliche Satzung greift (wie z.B. bei

kreisüberschreitenden Nominierungsversammlungen). Dabei wird die Autonomie der Gliederungen geachtet, weil ihre Satzungen und Versammlungsbeschlüsse Vorrang haben.